



THOMAS HUG

PILLAR II-UNTERSTELLUNG VON PERSONENBEZOGENEN UNTERNEHMEN

ILE, 18 JUNE 2025

WWW.THOMASHUG.COM

Deloitte.

forbo



Pillar II-Unterstellung von personenbezogenen Unternehmen

St. Galler Seminar zur Besteuerung von personenbezogenen Unternehmen | 17./18. Juni 2025 | St. Gallen

Agenda & Referierende

Agenda

- Fall 1 – Familienkontrollierter Konzern
- Fall 2 – Trust als oberste Muttergesellschaft
- Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft
- Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft
- Fall 5 – Personengesellschaft als Tochtergesellschaft (US LLC, disregared)
- Fall 6 – Transitional CbCR Safe Harbour bei Personengesellschaft

Referierende



Dagmar Ihle

Head Corporate Tax & Transfer Pricing, Forbo Group

dagmar.ihle@forbo.com



Thomas Hug

Partner, National Tax Office, Deloitte AG

Ersatzrichter, Steuerrekursgericht Zürich

thug@deloitte.ch

Fall 1 – Familienkontrollierter Konzern

Fall 1 – Familienkontrollierter Konzern

Sachverhalt

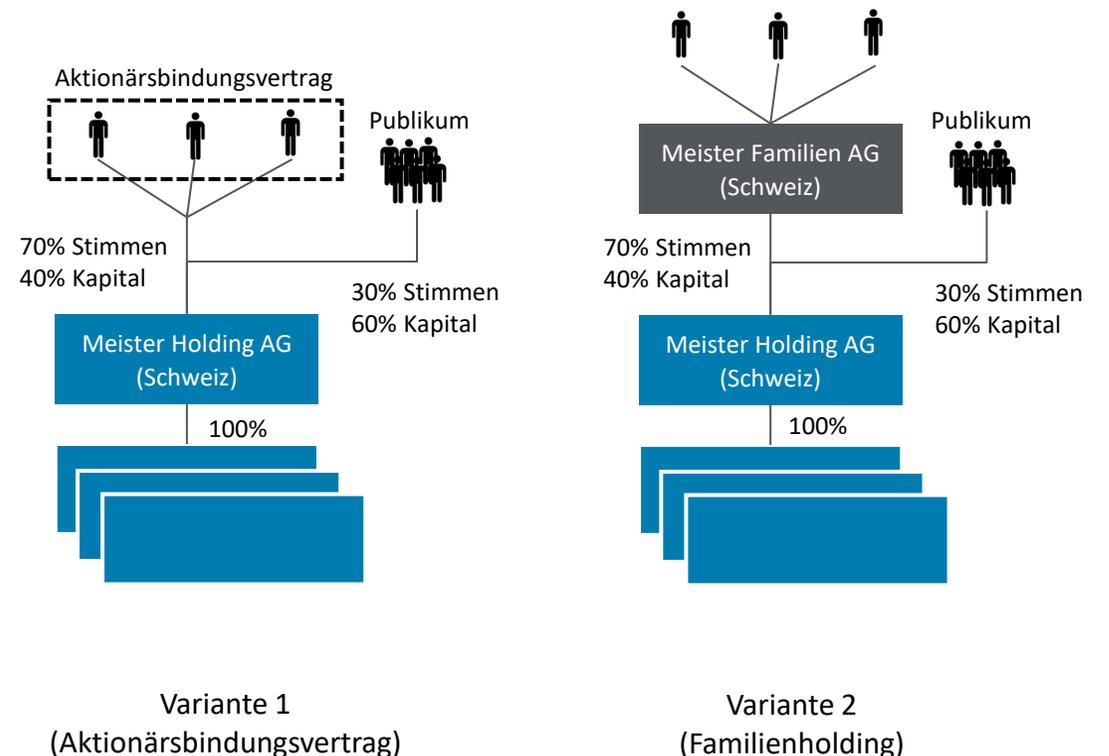
Die Meister-Gruppe mit einem konsolidierten Jahresumsatz von CHF 1 Mrd. besteht aus der börsenkotierten Meister Holding AG (Schweiz) sowie mehreren Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Die Meister Holding AG hat zwei Aktienkategorien: Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR) und normale Aktien. Die Stimmrechtsaktien werden durch die Gründerfamilie Meister gehalten und sind nicht kotiert. Die normalen Aktien sind an der Börse kotiert und werden durch verschiedene, unter sich nicht organisierte Privataktionäre gehalten. Die Stimmrechtsaktien vereinen 70% der Stimmen und 40% des Kapitals auf sich, die normalen Aktien 30% der Stimmen und 60% des Kapitals. Die Meister Holding AG erstellt einen konsolidierten Abschluss nach IFRS.

Variante 1: Die Stimmrechtsaktien werden von verschiedenen Familienmitgliedern direkt im Privatvermögen gehalten, jedoch gibt es zwischen den Privataktionären einen Aktionärsbindungsvertrag.

Variante 2: Die Stimmrechtsaktien werden von der Gründerfamilie Meister über die Meister Familien AG (Schweiz) gehalten, an der die verschiedenen Familienmitglieder beteiligt sind. In der Meister Familien AG werden weitere Investments der Familie im In- und Ausland gehalten (i.S.e. Family Office). Die Meister Familien AG erstellt einen OR-Einzelabschluss, auf einen OR-Konzernabschluss wird verzichtet.



Wie wirkt sich die jeweilige Gruppenstruktur (Variante 1 bzw. 2) auf die schweizerische und internationale Ergänzungssteuern aus?



Fall 1 – Familienkontrollierter Konzern

Lösungshinweise

- Bemessung der **schweizerischen Ergänzungssteuer** (DMTT) „sinngemäss“ und der **internationalen Ergänzungssteuer** (IIR) „direkt“ gemäss OECD Model Rules (Art. 2 Abs. 1 MindStV).
- Voraussetzungen **subjektive Steuerpflicht** gemäss MindStV / OECD Model Rules:
 - (i) Konzernattribut;
 - (ii) Konzerngesellschaftsattribut;
 - (iii) Zugehörigkeitsattribut
- Begriff **Unternehmensgruppe** (Art. 1.2.2 MR)

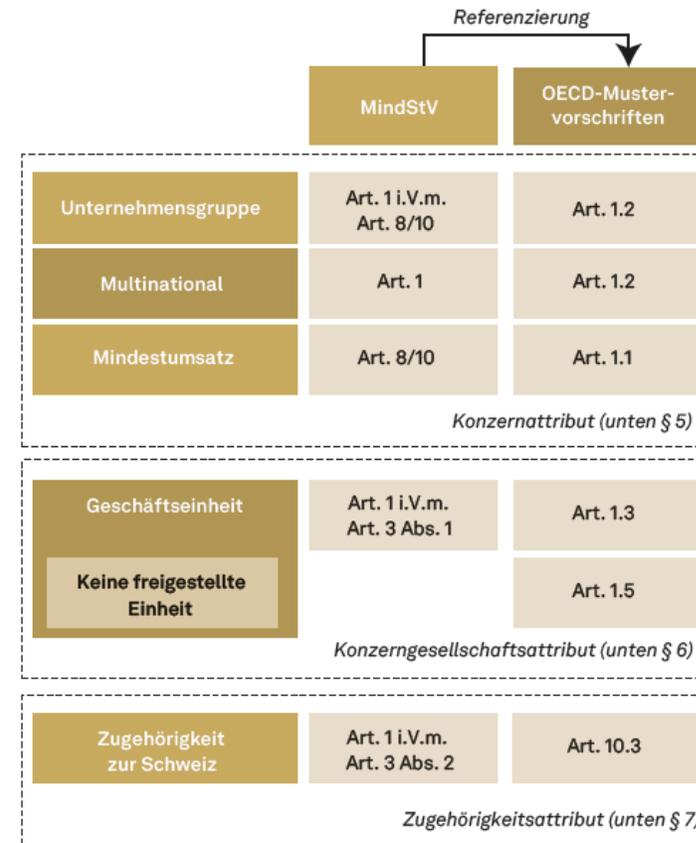
1.2.2. „Unternehmensgruppe“ bedeutet eine Gruppe von Einheiten, die über Beteiligungs- oder Kontrollverhältnisse so miteinander verbunden sind, dass die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheiten

- im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft berücksichtigt sind oder
- nur aus Größen- oder Wesentlichkeitsgründen oder nur deshalb, weil die betreffende Einheit zu Veräußerungszwecken gehalten wird, nicht im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft berücksichtigt sind.

- Begriff **Einheit** (Art. 10.1.1 MR)

Einheit bedeutet:

- jede Rechtsperson (die keine natürliche Person ist) oder
- ein Rechtsgebilde, das einen eigenen Abschluss erstellt, beispielsweise eine Personengesellschaft oder ein Trust.



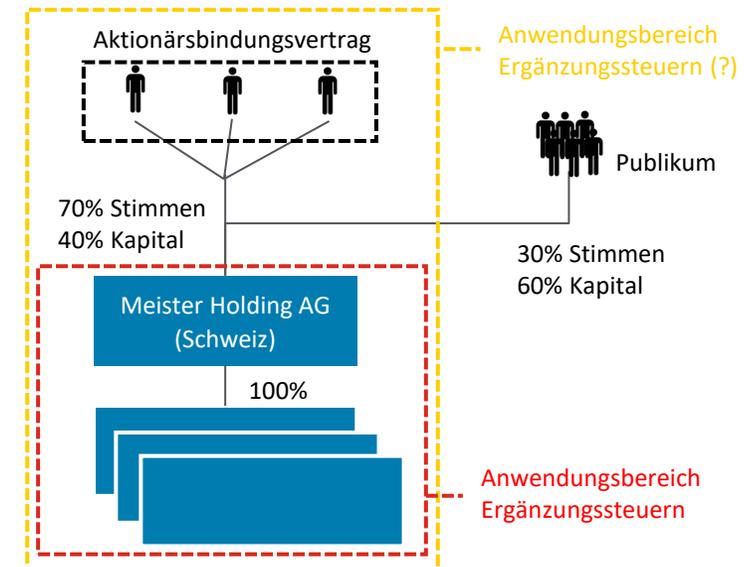
Hug, Globale Mindeststeuer Schweiz – in a Nutshell, Seite 34

Fall 1 – Familienkontrollierter Konzern

Lösungshinweise

• Variante 1 (Aktionärsbindungsvertrag)

- Die Familienmitglieder wie auch die Publikumsaktionäre (**Privatpersonen**) qualifizieren im Grundsatz nicht als „Einheit“ gemäss Art. 10.1.1 MR und sind folglich nicht Bestandteil der Unternehmensgruppe. Die Meister Holding AG ist die oberste Konzernmuttergesellschaft (rote Box).
- Zu diskutieren:
 - In der Literatur ist umstritten, ob Aktionäre, die unter sich einen **Aktionärsbindungsvertrag** abgeschlossen haben, eine **einfache Gesellschaft** bilden (Vischer: Der Aktionärsbindungsvertrag: Einfache Gesellschaft oder Innominatsvertrag? SZW 4/2017).
 - Die englische Originalversion der OECD Model Rules spricht von „**Arrangement**“, das in der deutschen Version als „Rechtsgebilde“ übersetzt wurde. „Arrangement“ könnte u.E. auch als „Vereinbarung“ übersetzt werden.
 - Eine **einfache Gesellschaft** würde grundsätzlich als Einheit im Sinne eines Rechtsgebilde bzw. Vereinbarung gelten (orange Box). Aber: typischerweise werden bei Aktionärsbindungsverträgen keine Jahresabschlüsse erstellt, wodurch die einfache Gesellschaft keine Einheit wäre.
- **Fazit:** Nur die Meister Holding AG und ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften unterstehen den Ergänzungssteuern / Pillar II.



Fall 1 – Familienkontrollierter Konzern

Lösungshinweise

• Variante 2 (Familienholding)

- Die Meister Familien AG qualifiziert unbestrittenermassen als **Einheit** gemäss Art. 10.1.1 MR (vgl. Folie 5).
- Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Gesellschaft auch die **oberste Muttergesellschaft** ist, da sie keinen (OR-) Konzernabschluss erstellt. Der Begriff ist wie folgt definiert (Art. 1.4.1(a) MR):

1.4.1. „Oberste Muttergesellschaft“ bedeutet entweder

- a) eine Einheit, die
 - i. direkt oder indirekt eine Kontrollbeteiligung an einer anderen Einheit hält und
 - ii. nicht direkt oder indirekt über eine Kontrollbeteiligung im Eigentum einer anderen Einheit steht oder
- b) das Stammhaus einer Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 1.2.3.

- Begriff **Kontrollbeteiligung** ist wie folgt definiert (Art. 10.1.1 MR):

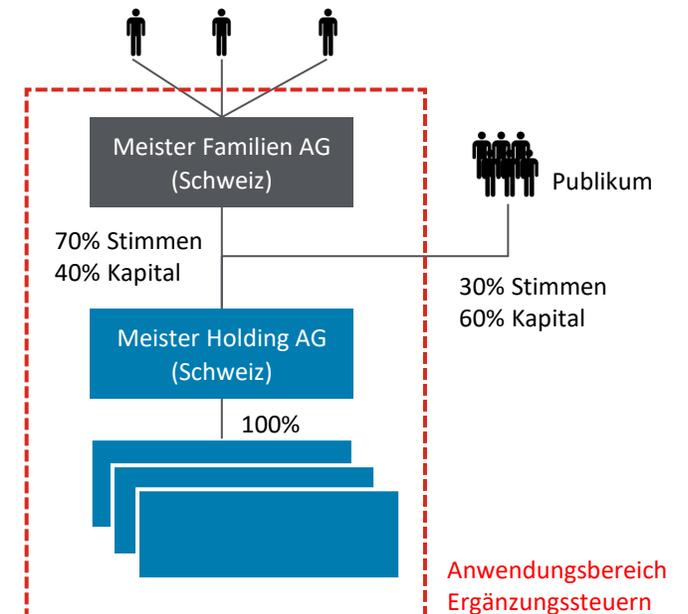
Kontrollbeteiligung bedeutet eine Beteiligung an einer Einheit, die dazu führt, dass der Inhaber dieser Beteiligung

- a) verpflichtet ist, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard Posten für Posten in seinem Konzernabschluss zu konsolidieren, oder
- b) verpflichtet gewesen wäre, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit Posten für Posten in seinem Konzernabschluss zu konsolidieren, wenn er einen solchen Abschluss erstellt hätte.

«Consolidation Test»

«Deemed Consolidation Test»

- Nach IFRS besteht eine **Vollkonsolidierungspflicht**, sobald eine „**Beherrschung**“ (Control) vorliegt. Über die Stimmenmehrheit (70%) besteht unbestrittenermassen eine Beherrschung (IFRS 10.7).
- **Fazit:** Im Vergleich zur Variante 1 unterliegt auch die Meister Familien AG (und ihre weiteren beherrschten Investments i.S.e. Family Office) den Ergänzungssteuern. Zu diesem Zweck muss ein IFRS-Einzelabschluss/Reporting Package für die Meister Familien AG erstellt werden (OR-Einzelabschluss u.E. genügt nicht).



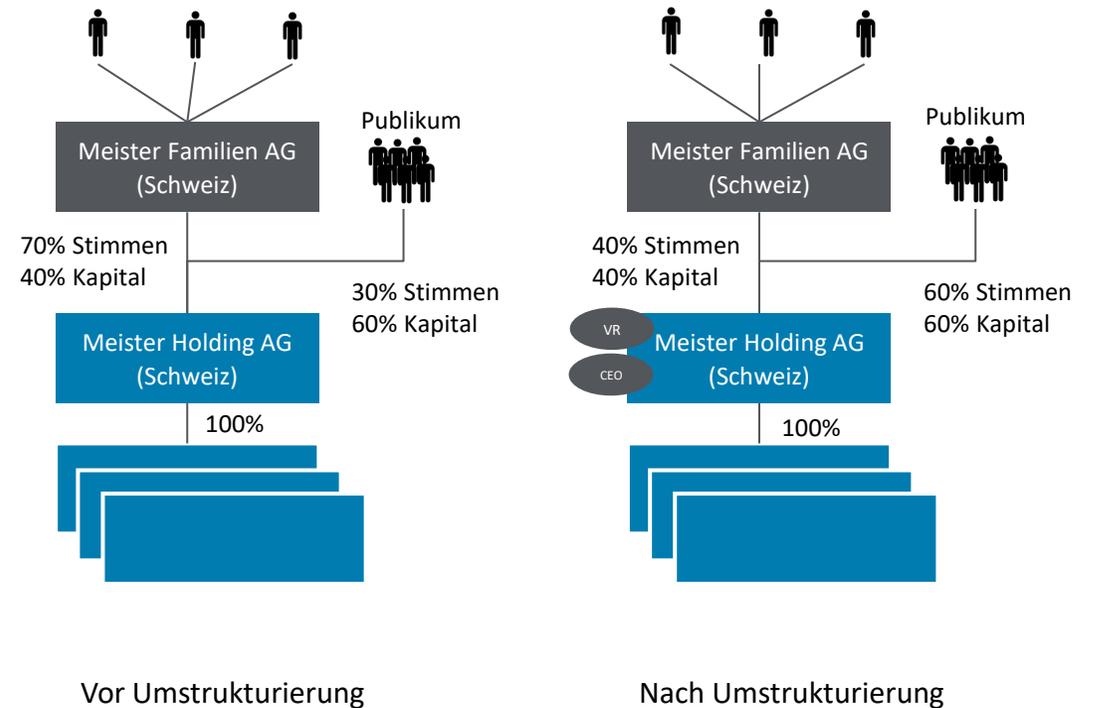
Fall 1 – Familienkontrollierter Konzern

Sachverhalt (Fortsetzung)

Aufgrund der öffentlichen Kritik an den Stimmrechtsaktien beschliesst die Meister-Gruppe Einheitsaktien einzuführen. Die Meister Familien AG hält zukünftig 40% (Stimmen und Kapital) und die Publikumsaktionäre 60% (Variante: Die Gründerfamilie Meister stellt zusätzlich die Mehrheit der Mitglieder im Verwaltungsrat und den CEO der Meister-Gruppe).



Wie wirkt sich die Gruppenstruktur nach der Umstrukturierung auf die schweizerische und internationale Ergänzungssteuern aus?



Fall 2 – Trust als oberste Muttergesellschaft

Fall 2 – Trust als oberste Muttergesellschaft

Sachverhalt

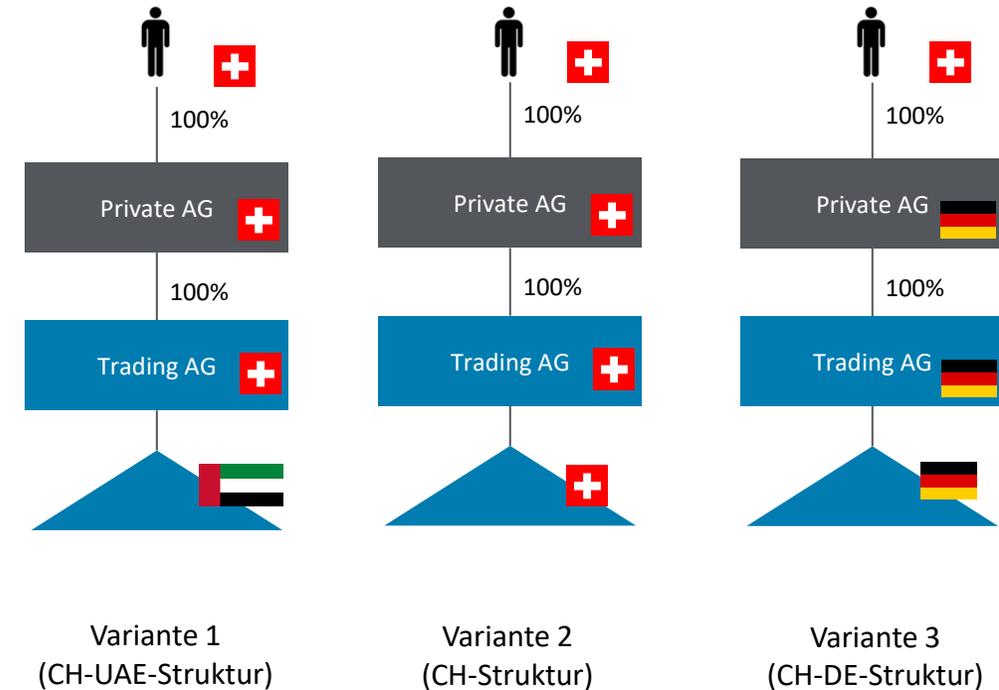
Albert Meier (Wohnsitz Schweiz) hat die im Rohstoffhandel tätige Trading AG aufgebaut (konsolidierter Jahresumsatz CHF 1 Mrd.). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Schweiz und eine Zweigniederlassung in Dubai. Die Trading AG wird durch die Private AG mit Sitz in der Schweiz gehalten, die im Alleineigentum von Albert Meier ist und auch für weitere Investments im In- und Ausland dient. Die Trading AG wie auch die Private AG erstellen jeweils einen OR-Einzelabschluss.

In der Variante 2 befinden sich auch die Zweigniederlassung der Trading AG in der Schweiz.

In der Variante 3 befindet sich die gesamte Unternehmensstruktur in Deutschland, wobei die Private AG und die Trading AG jeweils einen Abschluss nach HGB erstellen.



Unterliegt die Gruppe den Ergänzungssteuern in den jeweiligen Ländern (Grundvariante, Variante 1, Variante 2)?



Fall 2 – Trust als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

- Begriff **Unternehmensgruppe** (Art. 1.2.3 MR):

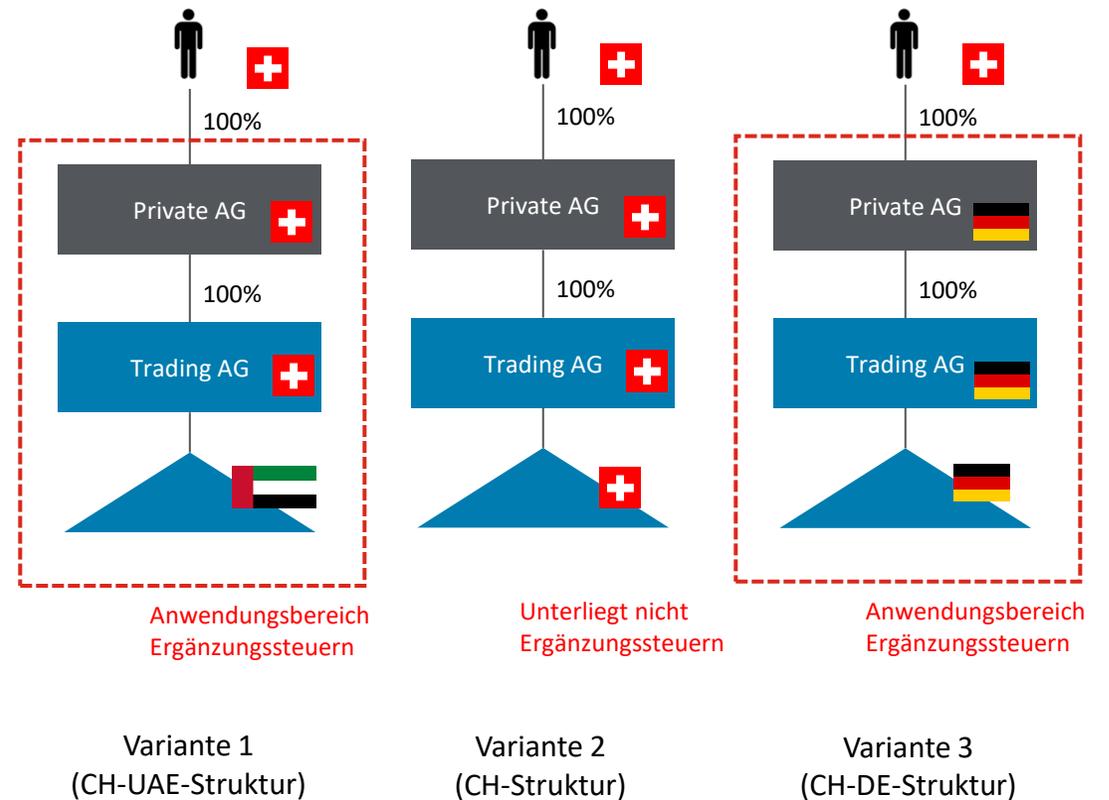
1.2.3. „Unternehmensgruppe“ bedeutet auch eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Einheit, die über eine oder mehrere Betriebsstätten in anderen Steuerhoheitsgebieten verfügt, vorausgesetzt, diese Einheit ist nicht Teil einer anderen Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 1.2.2.

- Begriff **Multinationale Unternehmensgruppe** (Art. 1.2.1 MR):

1.2.1. „Multinationale Unternehmensgruppe“ bedeutet jede Unternehmensgruppe, die mindestens eine Einheit oder Betriebsstätte umfasst, die nicht im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegen ist.

- Abweichende Regelung in **Europäischer Union (EU)**:

- Diese Richtlinie findet auf in einem Mitgliedstaat gelegene Geschäftseinheiten Anwendung, die einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer **grossen inländischen Gruppe** angehören (Art. 2 Abs. 1 Richtlinie Mindestbesteuerung).
- Grosse inländische Gruppe bezeichnet jede Gruppe, deren Geschäftseinheiten allesamt in demselben Mitgliedstaat gelegen sind (Art. 3 Ziff. 5 Richtlinie Mindestbesteuerung).
- **Hintergrund:** Keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EGV) durch Gleichbehandlung von inländischen und multinationalen Gruppen.



Fall 2 – Trust als oberste Muttergesellschaft

Sachverhalt (Fortsetzung)

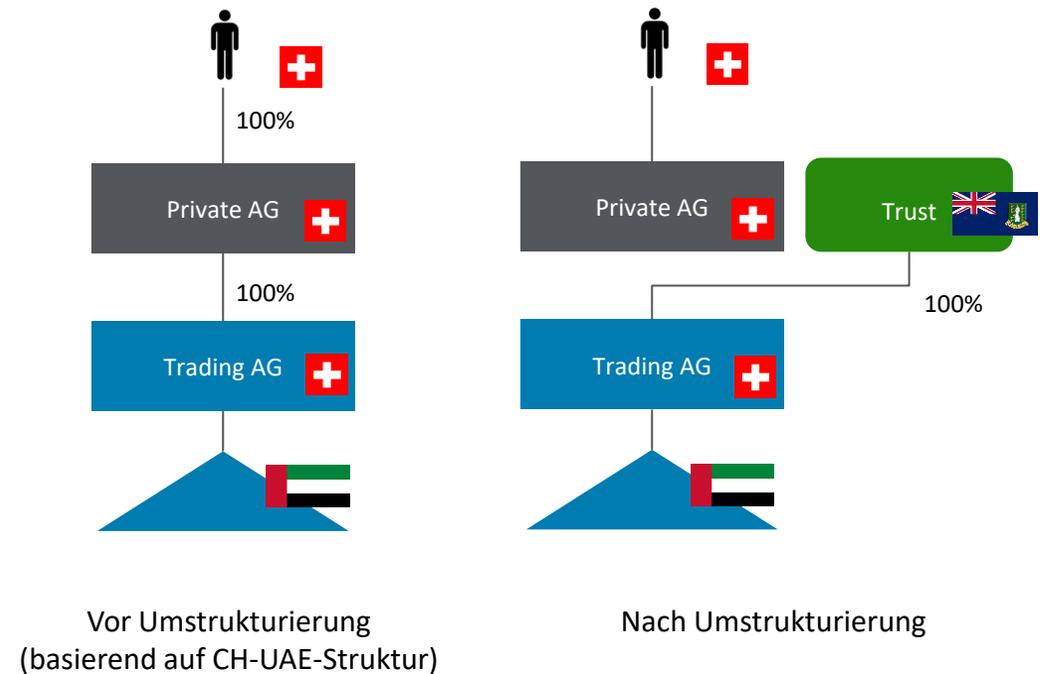
Im Rahmen einer Nachfolgeplanung werden sämtliche Aktien an der Trading AG von der Private AG auf einen Trust auf den BVI übertragen.

Variante 1: Es handelt sich um einen Revocable Trust. Die Private AG als Settlor kann den Trust jederzeit widerrufen.

Variante 2: Es handelt sich um einen Irrevocable Fixed Interest Trust. Die Kinder von Alber Meier erhalten nach ihrer Volljährigkeit als Beneficiaries die Aktien an der Trading AG zu Eigentum. Der Trust kann nicht mehr widerrufen werden.



Unterliegt die Gruppe in der Zielstruktur (Variante 1 bzw. 2) der globalen Mindeststeuer?



Fall 2 – Trust als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Variante 1 (Revocable Trust)

- Aufgrund der Legaldefinition qualifiziert grundsätzlich ein Trust als eine **Einheit** (namentliche Aufzählung in Art. 10.1.1 MR), soweit der Trust einen eigenen Abschluss erstellt.

Einheit bedeutet:

- a) jede Rechtsperson (die keine natürliche Person ist) oder
- b) ein Rechtsgebilde, das einen eigenen Abschluss erstellt, beispielsweise eine Personengesellschaft oder ein Trust.

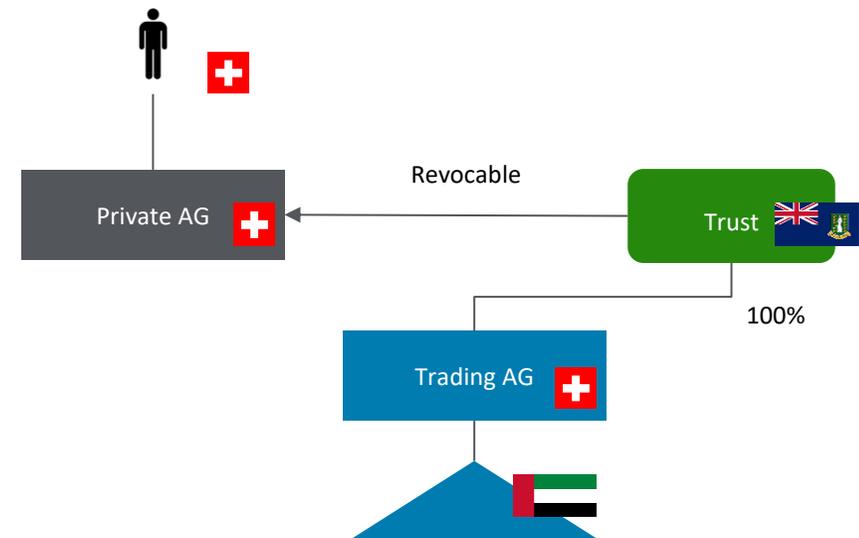
- Zur **Bedingung «Abschluss»** keine weiteren Ausführungen in Kommentar.
- Eine Einheit unterliegt nur dann den Ergänzungssteuern, wenn sie eine *Geschäftseinheit* ist. Der Begriff **Geschäftseinheit** ist wie folgt definiert (Art. 1.3.1(a) MR):

1.3.1. Eine Geschäftseinheit ist

- a) eine Einheit, die einer Unternehmensgruppe angehört, oder
- b) eine Betriebsstätte eines Stammhauses, das eine Einheit im Sinne von Buchstabe a ist.

Artikel 1.3.1

28. Die erste Art von Geschäftseinheit ist in Artikel 1.3.1 Buchstabe a als eine Einheit definiert, der einer Unternehmensgruppe angehört. Deshalb ist jede Einheit einer Unternehmensgruppe gemäß der Definition von Artikel 1.2.2 eine Geschäftseinheit, es sei denn, es handelt sich um eine freigestellte Einheit nach Artikel 1.5.



Fall 2 – Trust als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

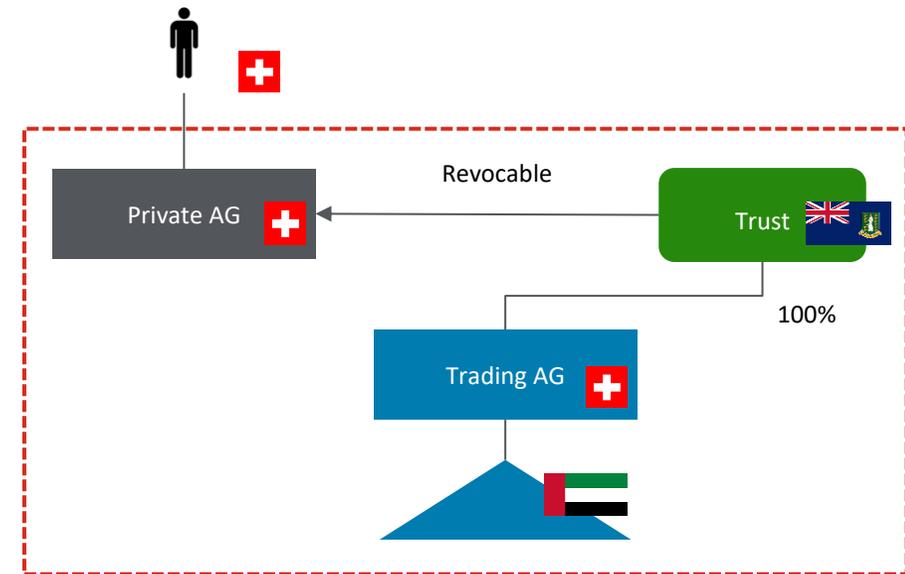
• Variante 1 (Revocable Trust) – Fortsetzung

- Da der Trust «revocable» ist, d.h. von der Private AG als Settlor jederzeit aufgelöst werden bzw. rückabgewickelt werden kann, liegt nach IFRS eine **Beherrschung** (Control) der Private AG über den Trust vor.
- Die Private AG ist die **oberste Muttergesellschaft** der multinationalen Unternehmensgruppe und der Trust eine durch die oberste Muttergesellschaft beherrschte **Geschäftseinheit**.
- Der Revocable Trust qualifiziert darüber hinaus als **(voll-) transparente Einheit** (Art. 10.2.1(a) MR), d.h. die Zurechnung der Covered Taxes und des GloBE Income or Loss erfolgt auf die Private AG (vgl. detailliert Fall 4).

10.2.1. Eine Einheit gilt als **transparente Gesellschaft**, soweit sie in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung steuerlich transparent ist, es sei denn, sie ist in einem anderen Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig und unterliegt dort in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer.

- a) Eine transparente Gesellschaft gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als **volltransparente Gesellschaft**, soweit sie im Steuerhoheitsgebiet der Belegenheit ihres Beteiligten steuerlich transparent ist.

- **BVI**: unterliegt keiner Besteuerung (AG 06/2024, S. 114/115: kein Gewinnsteuersystem bedeutet nicht automatisch, dass die Gesellschaft in diesem Land «transparent» ist, aber gleiches Ergebnis via Art. 10.2.4 MR)
- **Schweiz**: Revocable Trust wird dem Settlor zugerechnet (KS 20, Ziff. 5.2.1, = transparent)

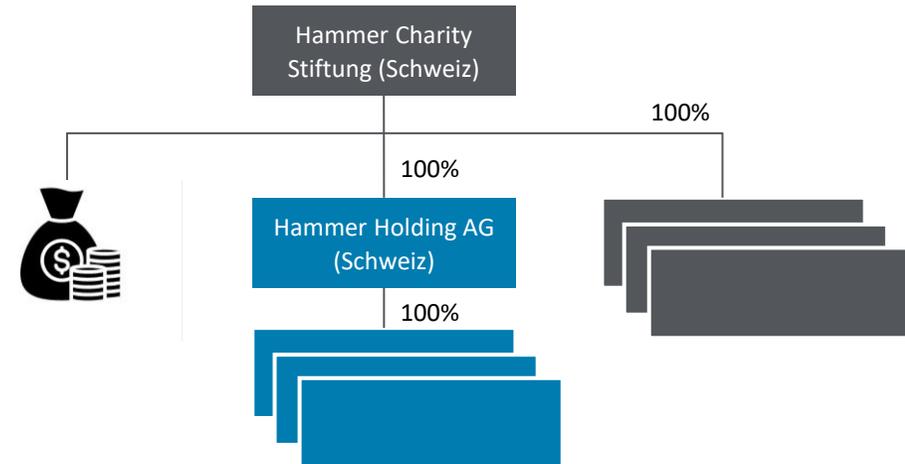


Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft

Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft

Sachverhalt

Der kinderlose Gerold Hammer überträgt kurz vor seinem 80. Lebensjahr die Anteile an der durch ihn aufgebauten Hammer-Gruppe (Jahresumsatz: CHF 3 Mrd.) sowie ein grosser Teil seines sonstigen Vermögens (CHF 2 Mrd., inkl. diverse Beteiligungen im In- und Ausland) an die Hammer Charity Stiftung mit Sitz im Kanton Zürich. Die Stiftung verfolgt charitative Zwecke im In- und Ausland.

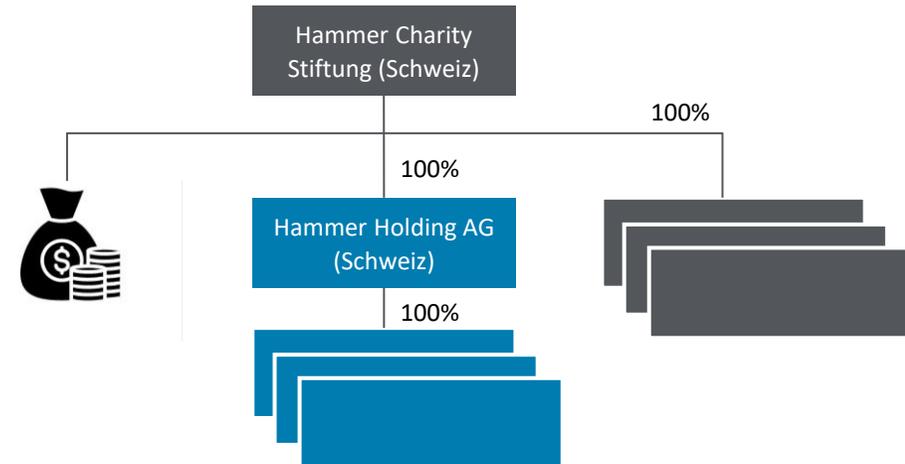


- Kann die Stiftung in der Schweiz infolge Gemeinnützigkeit von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit werden?
- Unterliegt die Stiftung und ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften den Ergänzungssteuern?

Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

- **Gewinn- und Kapitalsteuerbefreiung** (Art. Art. 56 lit. g DBG)
 - Juristische Personen mit **gemeinnützigem Zweck** sind für denjenigen Teil des Gewinns (und Kapitals) steuerbefreit, der ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet ist.
 - Erwerb und Verwaltung von **wesentlichen Kapitalbeteiligungen** an Unternehmen gelten dann als gemeinnützig, wenn kumulativ:
 - (1) das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck **untergeordnet** ist und
 - (2) **keine geschäftsleitenden Tätigkeiten** ausgeübt werden.
 - Erfordernis **Unterordnung**: Alimentierungsgebot (=Stiftung ist regelmässig mit ins Gewicht fallenden Zuwendungen der gehaltenen Unternehmen zu alimentieren) und Diversifizierungsgebot (=Stiftung muss Vermögen auch anderweitig investieren; KS 12; Opel, Besteuerung von Non Profit-Organisationen, 60 ff.).
 - Erfordernis **Nichtausübung geschäftsleitende Tätigkeit**: kein Einfluss auf die Geschäftsleitung über die Kapitalbeteiligungen, klare personelle und organisatorische Trennung zwischen Stiftungsrat und Verwaltungsrat (KS 12; Opel, 63 ff.)
 - **Fazit**: Einzelfallprüfung notwendig, aber Gewinn- und Kapitalsteuerbefreiung der Hammer Charity Stiftung möglich unter gewissen Bedingungen.



Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern

- Hammer Charity Stiftung qualifiziert grundsätzlich als **Geschäftseinheit** und aufgrund der Beherrschung (Control) über die verschiedenen in- und ausländischen Tochtergesellschaften als **oberste Muttergesellschaft**.
- Zu prüfen, ob die Stiftung auch als **freigestellte Einheit** («Excluded Entity») gemäss Art. 1.5.1(c) MR («Organisation ohne Erwerbszweck») qualifiziert.

Artikel 1.5. Freigestellte Einheit

1.5.1. Eine „freigestellte Einheit“ ist eine Einheit, die

- a) eine staatliche Einheit,
- b) eine internationale Organisation,
- c) eine Organisation ohne Erwerbszweck,

- Sehr detaillierte Definition des Begriffs **Organisation ohne Erwerbszweck** (Art. 10.1.1. MR, siehe nachfolgend)

Organisation ohne Erwerbszweck bedeutet eine Einheit, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a) Sie ist in ihrem Ansässigkeitsstaat niedergelassen und wird dort betrieben,
 - i. und zwar ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche, erzieherische oder ähnliche Zwecke oder
 - ii. als Berufsverband, Vereinigung von Geschäftsleuten, Handelskammer, Arbeitnehmerverband, Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, Bürgervereinigung oder Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird,
- b) im Wesentlichen alle ihre Einkünfte aus den in Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten sind in ihrem Ansässigkeitsstaat von der Ertragsteuer befreit,
- c) sie hat keine Gesellschafter oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben,
- d) die Einkünfte oder Vermögenswerte der Einheit dürfen nicht an eine Privatperson oder eine nicht gemeinnützige Einheit ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer
 - i. zur Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit der Einheit,
 - ii. als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder für die Nutzung von Vermögen oder Kapital oder
 - iii. als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines von der Einheit erworbenen Vermögensgegenstands und
- e) bei Einstellung der Tätigkeit, Abwicklung oder Auflösung der Einheit müssen alle ihre Vermögenswerte an eine Organisation ohne Erwerbszweck oder die öffentliche Hand (einschließlich staatlicher Einheiten) des Steuerhoheitsgebiets der Ansässigkeit der Einheit oder seiner Gebietskörperschaften ausgeschüttet oder übertragen werden,

dies umfasst jedoch keine Einheit, die eine gewerbliche oder geschäftliche Tätigkeit ausübt, die nicht unmittelbar mit den Zwecken zusammenhängt, für die sie errichtet wurde.

Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern (Art. 1.5 MR)

- (i) Ansässigkeit im Staat der Gründung (und Verwaltung) sowie **gemeinnütziger Zweck**
 - **Erfüllt**, allerdings keine Ausführungen zu „Gemeinnützigkeit“ im Kommentar zu OECD Model Rules
- (ii) Im Ansässigkeitsstaat **von der Gewinnsteuer befreit**
 - **Erfüllt**
- (iii) **Keine Gesellschafter** oder Mitglieder
 - **Erfüllt**, Stiftung ist „verselbständigtetes Zweckvermögen“
- (iv) **Keine Ausschüttung** an Privatpersonen oder nicht gemeinnützige Tätigkeit ausser zur Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit
 - **Erfüllt**, Voraussetzung für Gewinnsteuerbefreiung in der Schweiz
- (v) Bei **Einstellung** müssen Vermögenswerte an eine andere Organisation ohne Erwerbszweck oder öffentliche Hand übertragen werden:
 - **Erfüllt**, Voraussetzung für Gewinnsteuerbefreiung in der Schweiz

- (vi) **Keine gewerbliche Tätigkeit**, die nicht unmittelbar mit dem gemeinnützigen Zweck zusammenhängt

nationalen Unternehmensgruppe sein. Eine Einheit, die lediglich als Holdinggesellschaft eines internationalen tätigen gewerblichen Unternehmens dient, gilt dagegen nicht einfach deshalb als Organisation ohne Erwerbszweck, weil sie nach den innerstaatlichen Steuervorschriften als gemeinnützige Stiftung oder ähnliche Einrichtung eingestuft ist.

- **Eher nicht erfüllt**, zu diskutieren: bedeutet „lediglich“ (englische Originalversion: „simply“) ausschliesslich oder eher überwiegend/mehrheitlich?
- **Fazit:**
 - Hammer Charity Stiftung qualifiziert **eher nicht als freigestellte Einheit** und unterliegt folglich den Ergänzungssteuern. Die Gewinnsteuerbefreiung wird neutralisiert. Allerdings sind die Steuerfolgen eher gering: Dividenden von qualifizierten Beteiligungen werden nicht den Ergänzungssteuern unterliegen (Art. 3.2.1(b) MR, direkte Bruttofreistellung). Betroffen sind Erträge aus übrigem Vermögen.
 - Während im Schweizer Gewinnsteuerrecht das Halten und Verwalten von Beteiligungen unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit werden kann (Unterordnung, Nichtausübung geschäftsleitende Tätigkeit), ist eine Befreiung bei den Ergänzungssteuern für Holdingstiftungen ausgeschlossen.

Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft

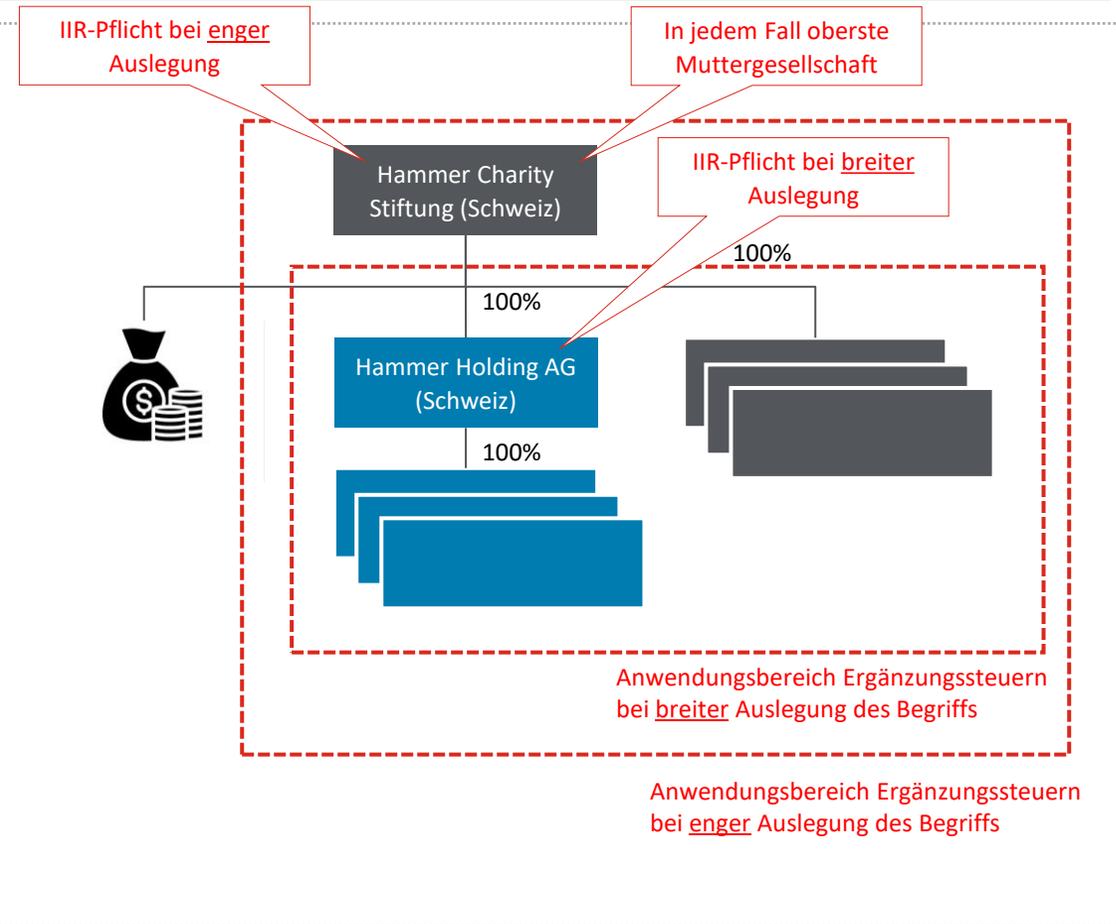
Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern (Art. 1.5 MR) – Fortsetzung

- Qualifikation der Hammer Charity als freigestellte Einheit bedeutet nicht, dass diese Einheit **nicht die oberste Muttergesellschaft** sein kann und darum keine für die Ergänzungssteuern relevante multinationale Gruppe vorliegt;
- Aber: Als freigestellte Geschäftseinheit unterliegt sie nicht den Ergänzungssteuern nach der IIR. Die IIR muss eine Stufe tiefer in der Konzernstruktur angewendet werden (vorliegend: Hammer Holding AG)

a. Erstens gelten die IIR und die UTPR nicht für freigestellte Einheiten. So sind beispielsweise nur Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe verpflichtet, die IIR gemäß Artikel 2.1 anzuwenden. Deshalb ist eine freigestellte Einheit, bei der es sich um die oberste Muttergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe handelt, nicht verpflichtet, die IIR anzuwenden, sodass diese von der nächsten Einheit in der Beteiligungskette (bei der es sich nicht um eine freigestellte Einheit handelt) angewendet werden muss.

(Hinweis: Fehler in deutscher Übersetzung des Kommentars zu den OECD Model Rules, «IRR» statt «IIR»)

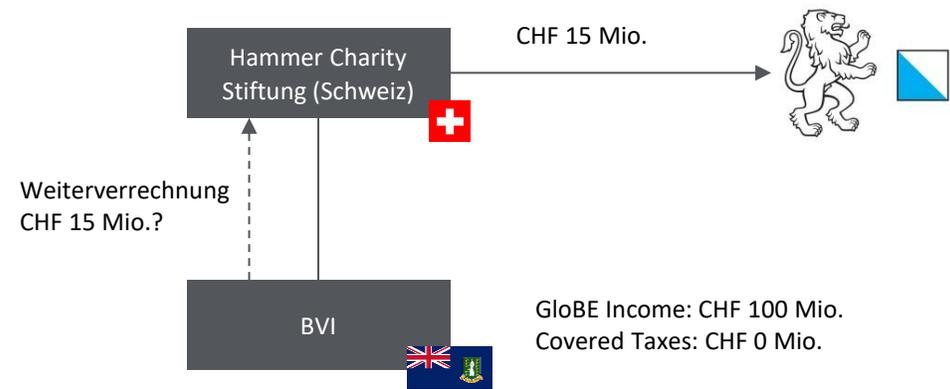


Fall 3 – Gemeinnützige Stiftung als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern und Stiftungsrecht

- Ist die Hammer Charity Stiftung keine freigestellte Einheit, ist sie in der Schweiz **pflichtig für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR**. Sie muss aus dem Stiftungsvermögen Ergänzungssteuern auf dem Gewinn von zu tief besteuerten ausländischen Tochtergesellschaften zahlen.
- Zu diskutieren: Ist dies vereinbar mit dem Stiftungszweck?
- Allenfalls muss stiftungsrechtlich eine zwingende Weiterverrechnung der internationale Ergänzungssteuer an die ausländische Tochtergesellschaft erfolgen.



Fall 4 – Personengesellschaften als oberste Muttergesellschaft

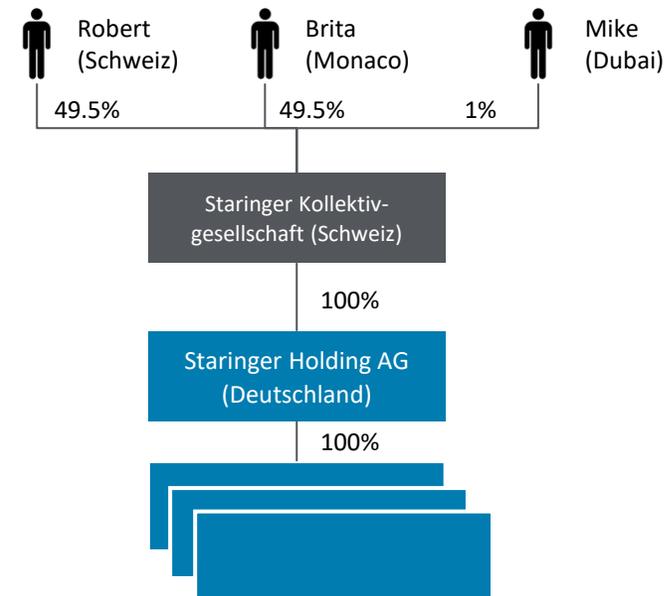
Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Sachverhalt

Die Geschwister Robert (Wohnsitz Bern / Schweiz) und Brita (Wohnsitz Monaco) sind zu je 49.5% Gesellschafter der Staringer Kollektivgesellschaft mit Sitz in der Schweiz beteiligt. Die übrigen 1% werden durch Mike (Wohnsitz Dubai) gehalten. Die Gesellschaft erstellt jedes Jahr einen OR-Abschluss und hält 100% der Anteile an der international tätigen Staringer Group (Jahresumsatz: CHF 1 Mrd., Rechnungslegung nach IFRS) mit der Konzernobergesellschaft in Deutschland sowie diversen Tochtergesellschaften im In- und Ausland.



- Wie werden Robert, Brita und Mike bei den Schweizer Einkommenssteuern (Bund / Kanton & Gemeinde) behandelt?
- Unterliegt die Kollektivgesellschaft sowie ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften den Ergänzungssteuern?



Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

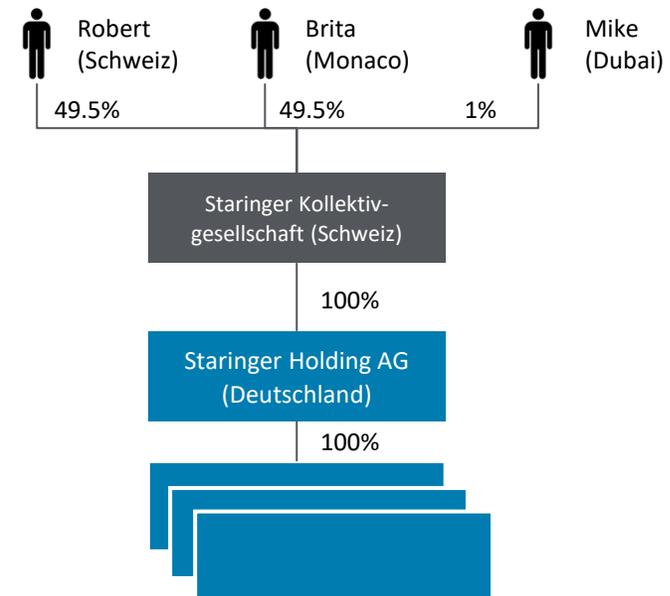
• Einkommenssteuern

• Robert

- **Unbeschränkte Steuerpflicht** in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit (Wohnsitz, Art. 3 DBG);
- **Transparente Behandlung Kollektivgesellschaft**, anteilige Zurechnung des Gewinns und des Vermögens auf die Gesellschafter (Art. 10 DBG);
- Da Staringer Kollektivgesellschaft eine **reine Vermögensverwaltungsgesellschaft** ist und keinen kaufmännischen Betrieb hat (nur Halten der Beteiligung an Staringer Holding AG), kann eine selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 18 ff. DBG) ausgeschlossen werden (Locher, Art. 4 DBG N 12). Anteile an der Staringer Holding AG werden im Privatvermögen gehalten.

• Brita / Mike

- **Keine Steuerpflicht** in der Schweiz (aufgrund nicht-kaufmännischer Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht Inhaber eines Geschäftsbetriebs nach Art. 4 Abs. 1 lit. a DBG)
- **Monaco / Dubai**: keine Einkommenssteuer



Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern

- Staringer Kollektivgesellschaft qualifiziert als **Einheit** (Art. 10.1.1 MR)...

Einheit bedeutet:

- a) jede Rechtsperson (die keine natürliche Person ist) oder
- b) ein Rechtsgebilde, das einen eigenen Abschluss erstellt, beispielsweise eine Personengesellschaft oder ein Trust.

- ...und als **oberste Muttergesellschaft** (Art. 1.4.1(a) MR)...

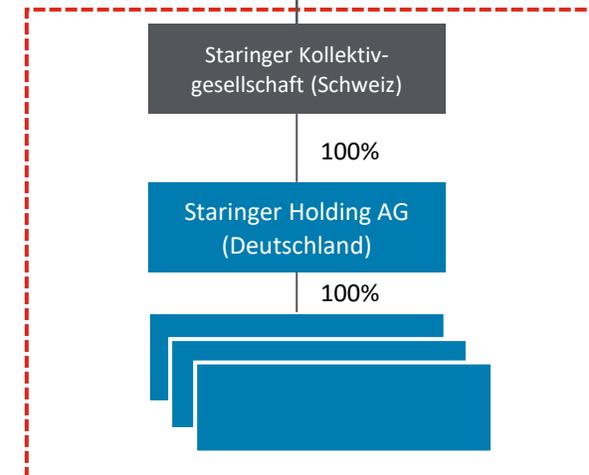
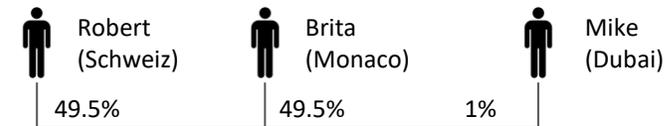
1.4.1. „Oberste Muttergesellschaft“ bedeutet entweder

- a) eine Einheit, die
 - i. direkt oder indirekt eine Kontrollbeteiligung an einer anderen Einheit hält und
 - ii. nicht direkt oder indirekt über eine Kontrollbeteiligung im Eigentum einer anderen Einheit steht oder
- b) das Stammhaus einer Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 1.2.3.

- ...aufgrund einer **Kontrollbeteiligung** (Art. 10.1.1 MR).

Kontrollbeteiligung bedeutet eine Beteiligung an einer Einheit, die dazu führt, dass der Inhaber dieser Beteiligung

- a) verpflichtet ist, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard Posten für Posten in seinem Konzernabschluss zu konsolidieren, oder
- b) verpflichtet gewesen wäre, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit Posten für Posten in seinem Konzernabschluss zu konsolidieren, wenn er einen solchen Abschluss erstellt hätte.



Anwendungsbereich
Ergänzungssteuern

Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

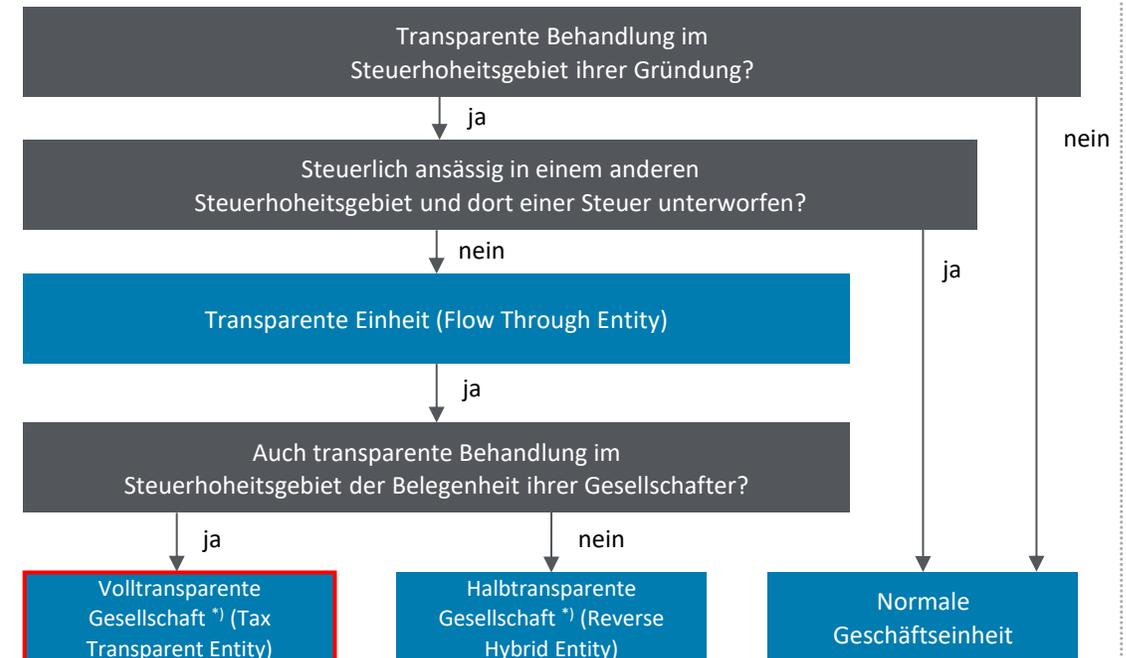
• Ergänzungssteuern – Fortsetzung

• Spezielle Vorschriften für steuerlich **transparent behandelte Gesellschaften**

10.2.1. Eine Einheit gilt als **transparente Gesellschaft**, soweit sie in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung steuerlich transparent ist, es sei denn, sie ist in einem anderen Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig und unterliegt dort in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer.

- Eine transparente Gesellschaft gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als **volltransparente Gesellschaft**, soweit sie im Steuerhoheitsgebiet der Belegenheit ihres Beteiligten steuerlich transparent ist.
- Eine transparente Gesellschaft gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als **halbtransparente (oder umgekehrt hybride) Gesellschaft**, soweit sie im Steuerhoheitsgebiet der Belegenheit ihres Beteiligten nicht steuerlich transparent ist.

- Staringer Kollektivgesellschaft qualifiziert als **volltransparente Gesellschaft** (Art. 10.2.1(a) MR), da sie als Gesellschaft in der Schweiz transparent behandelt wird bzw. in der Schweiz der Gewinn und das Vermögen direkt dem Gesellschafter zugerechnet wird. Analog in Monaco und Dubai, da keine Steuern.



*) In der deutschen Version wird der Begriff «Entity» u.E. fälschlicherweise mit «Gesellschaft» statt «Einheit» übersetzt.

Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern – Fortsetzung

- Spezielle Zurechnungsregeln für **GloBE Income/Loss** (Art. 3.5 MR)...

3.5.1. Der Jahresüberschuss oder -fehlbetrag einer Geschäftseinheit, die eine transparente Gesellschaft ist, wird wie folgt zugerechnet:

- a) Im Fall einer Betriebsstätte, über die die Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit ganz oder teilweise ausgeübt wird, wird der Jahresüberschuss oder -fehlbetrag der Geschäftseinheit gemäß Artikel 3.4 dieser Betriebsstätte zugerechnet.
- b) Im Fall einer volltransparenten Gesellschaft, die nicht die oberste Muttergesellschaft ist, wird ein etwaiger nach Anwendung von Buchstabe a verbleibender Jahresüberschuss oder -fehlbetrag den gruppenzugehörigen Beteiligten dieser Gesellschaft entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung zugerechnet.
- c) Im Fall einer volltransparenten Gesellschaft, die die oberste Muttergesellschaft ist, oder einer halbtransparenten Gesellschaft wird ein etwaiger nach Anwendung von Buchstabe a verbleibender Jahresüberschuss oder -fehlbetrag dieser Gesellschaft zugerechnet.

3.5.2. Die Regeln von Artikel 3.5.1 werden in Bezug auf jede Beteiligung an der transparenten Gesellschaft gesondert angewendet.

3.5.3. Vor Anwendung von Artikel 3.5.1 wird der Jahresüberschuss oder -fehlbetrag einer transparenten Gesellschaft um den Betrag gekürzt, der den Beteiligten dieser Gesellschaft zuzurechnen ist, die der multinationalen Unternehmensgruppe nicht angehören und die ihre Beteiligung an der transparenten Gesellschaft direkt oder über eine volltransparente Struktur halten.

3.5.4. Artikel 3.5.3 gilt nicht für

- a) eine oberste Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist, oder
- b) eine transparente Gesellschaft, die (direkt oder über eine volltransparente Struktur) im Eigentum einer solchen obersten Muttergesellschaft steht.

Die Behandlung solcher Geschäftseinheiten ist in Artikel 7.1 geregelt.

- ... und Sondervorschrift für **transparente oberste Muttergesellschaften** (Art. 7.1 MR)

7.1.1. Der in einem Geschäftsjahr verzeichnete GloBE-Gewinn einer transparenten Gesellschaft, die die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, wird um den Betrag des GloBE-Gewinns gekürzt, der den einzelnen Beteiligungen zuzurechnen ist, sofern

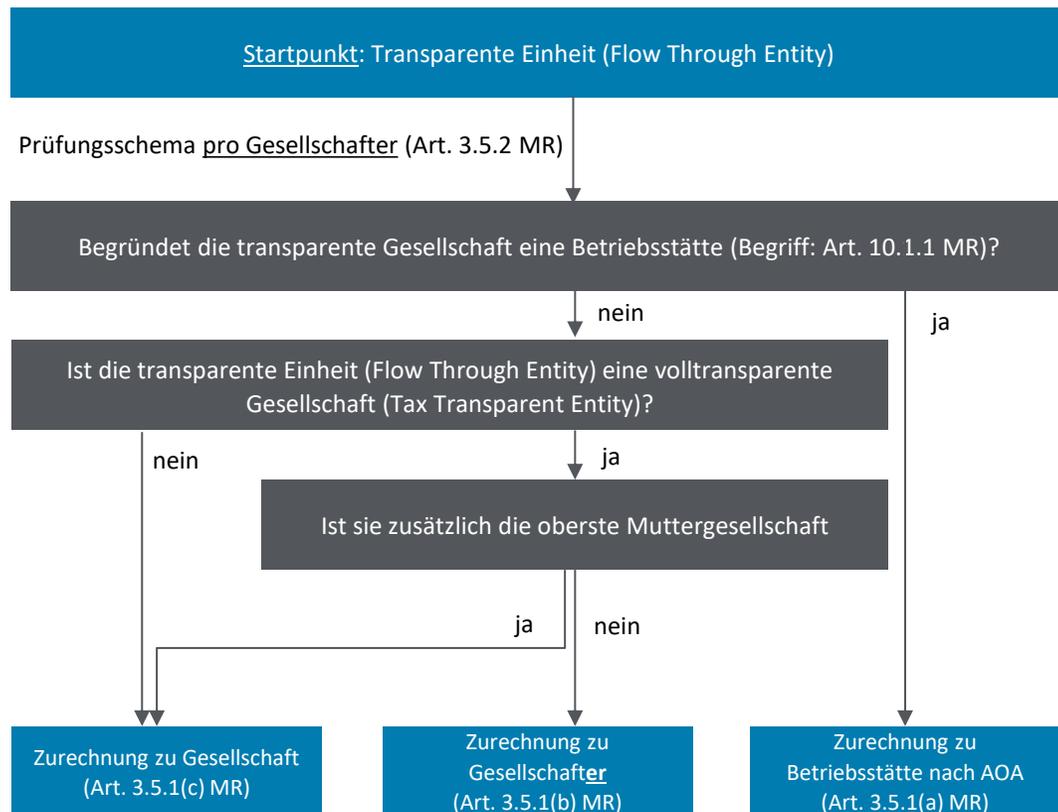
- a) der Inhaber der jeweiligen Beteiligung im Hinblick auf diesen Gewinn für einen Veranlagungszeitraum, der binnen zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der multinationalen Unternehmensgruppe endet, steuerpflichtig ist und
 - i. der Inhaber der Beteiligung im Hinblick auf den vollen Betrag dieses Gewinns einem nominalen Steuersatz unterliegt, der dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt, oder
 - ii. nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der Betrag der angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und der Steuern des Inhabers der Beteiligung auf diesen Gewinn zusammengenommen dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des vollen Betrags dieses Gewinns mit dem Mindeststeuersatz ergibt, entspricht oder diesen übersteigt, oder
- b) der Inhaber eine natürliche Person ist, die
 - i. im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft steuerlich ansässig ist und
 - ii. Beteiligungen hält, die ihr zusammengenommen Anspruch auf höchstens 5 % der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft geben, oder

(plus weitere Sondervorschrift für gewisse freigestellte Einheiten, nachfolgend nicht behandelt)

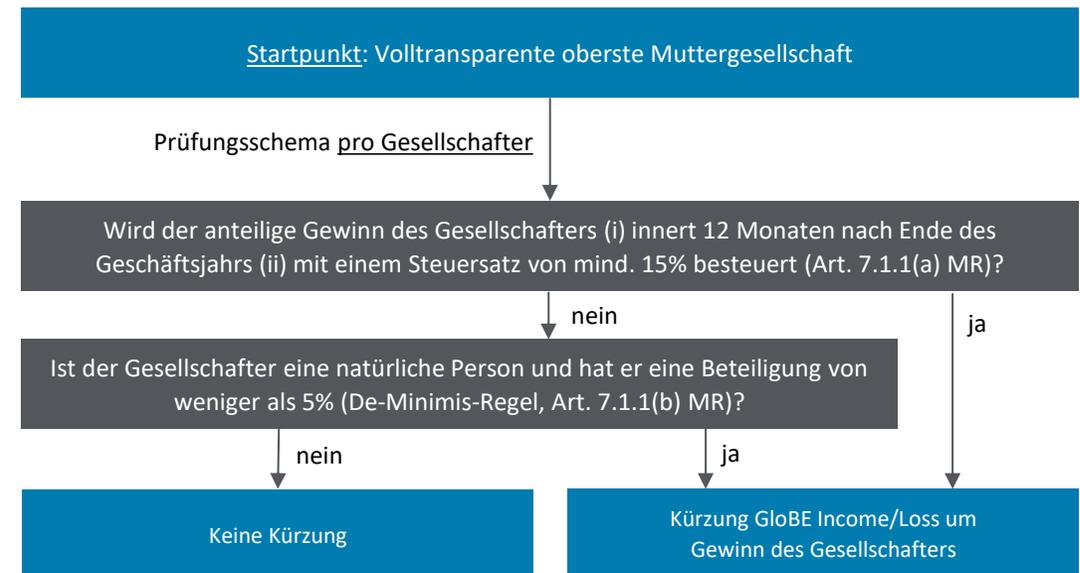
Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Spezielle Zurechnungsregeln für GloBE Income/Loss (Art. 3.5 MR)



• Sondervorschrift für transparente oberste Muttergesellschaften (Art. 7.1 MR)

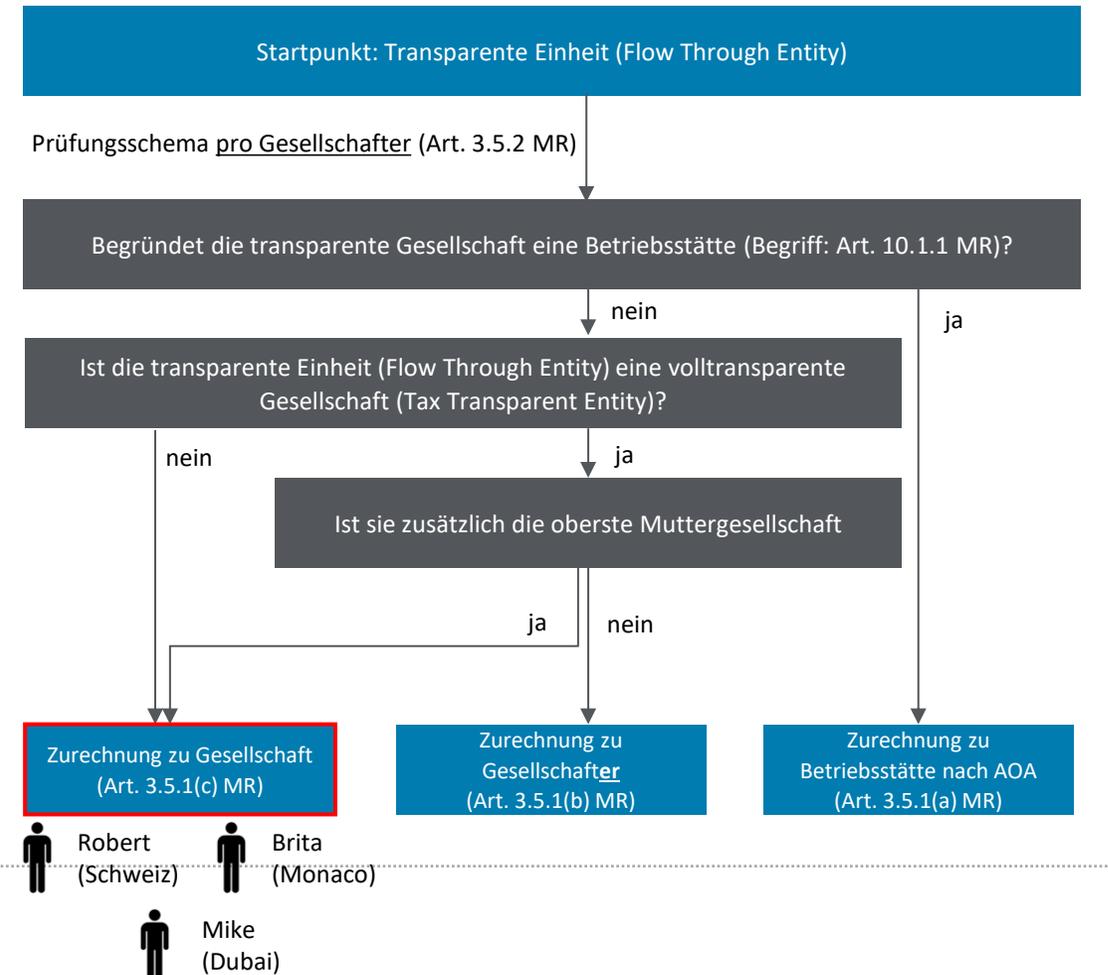


Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern

- Spezielle Zurechnungsregeln für **GloBE Income/Loss** (Art. 3.5 MR)
 - **Robert:** Volltransparente Gesellschaft ohne Betriebsstätte (keine kaufmännische Tätigkeit im In- und Ausland), die zusätzlich oberste Muttergesellschaft ist. Folge: Zurechnung GloBE Income der Staringer Kollektivgesellschaft auf die Staringer Kollektivgesellschaft als Geschäftseinheit
 - **Brita:** analog
 - **Mike:** analog
- **Problem:** Da die volltransparente oberste Muttergesellschaft selbst nicht steuerpflichtig ist, hätte sie einen effektiven GloBE-Steuersatz von 0%. Es braucht darum eine Vorschrift, die der Besteuerung auf Stufe der Gesellschafter (nicht Bestandteil der multinationalen Gruppen) Rechnung trägt (vgl. nächste Folie). Andernfalls käme es zu einer faktischen Doppelbesteuerung.



Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

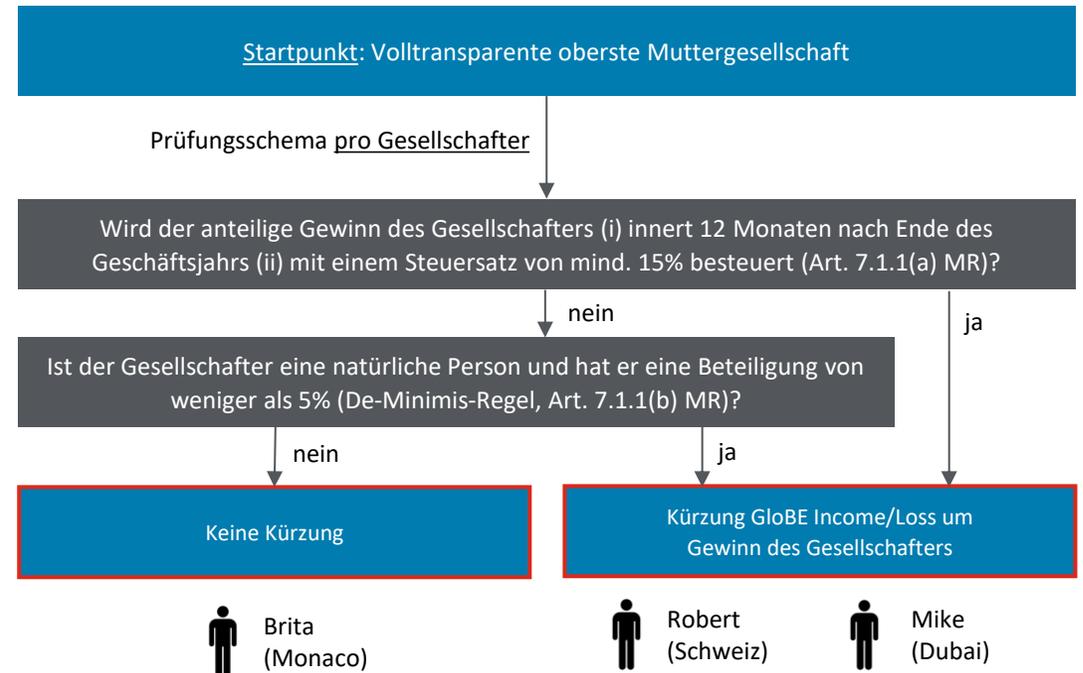
• Ergänzungssteuern

- Sondervorschrift für **transparente oberste Muttergesellschaften** (Art. 7.1 MR)

- **Robert:** Kürzung möglich, da sein anteiliger Gewinn innert 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs (mutmasslich) im Kanton Bern zu mind. 15% besteuert wird.
- **Brita:** keine Kürzung, da materielle Beteiligung und keine Besteuerung.
- **Mike:** Kürzung, da immaterielle Beteiligung.

- **Fazit:** GloBE Income/Loss ermittelt gemäss folgender Logik

	GloBE Income/Loss Staringer Kollektivgesellschaft (ermittelt auf Basis Group Reporting Package IFRS, Korrekturvorschriften)
abzühl.	49.5%-Anteil Robert
abzühl.	1.0%-Anteil Mike
<hr/>	
ergibt	Relevanter GloBE Income/Loss



Fall 4 – Personengesellschaft als oberste Muttergesellschaft

Lösungshinweise

• Ergänzungssteuern

- Spezielle Zurechnungsregeln für **Covered Taxes** (Art. 4.3 MR)...

4.3.1. Artikel 4.3.2 regelt die Umverteilung erfasster Steuern zwischen verschiedenen Geschäftseinheiten im Zusammenhang mit Betriebsstätten, volltransparenten Gesellschaften und hybriden Gesellschaften sowie mit Steuerregelungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC-Steuerregelungen) und Ausschüttungssteuersystemen.

4.3.2. Die erfassten Steuern einer Geschäftseinheit werden in folgenden Fällen einer anderen Geschäftseinheit zugerechnet:

- a) Der im Abschluss einer Geschäftseinheit enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den GloBE-Gewinn oder -Verlust einer Betriebsstätte wird der Betriebsstätte zugerechnet.
- b) Der im Abschluss einer volltransparenten Gesellschaft enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den GloBE-Gewinn oder -Verlust, der nach Artikel 3.5.1 Buchstabe b einem gruppenzugehörigen Beteiligten dieser Gesellschaft zugerechnet wird, wird diesem gruppenzugehörigen Beteiligten ebenfalls zugerechnet.
- c) Im Fall einer Geschäftseinheit, deren gruppenzugehörige Beteiligten einer CFC-Steuerregelung unterliegen, wird der Betrag der erfassten Steuern, der im Zusammenhang mit dieser Regelung im Abschluss ihrer direkten oder indirekten gruppenzugehörigen Beteiligten berücksichtigt ist und sich auf deren Anteil am Gewinn des beherrschten ausländischen Unternehmens bezieht, dieser Geschäftseinheit zugerechnet.
- d) Im Fall einer Geschäftseinheit, bei der es sich um eine hybride Gesellschaft handelt, wird der im Abschluss eines gruppenzugehörigen Beteiligten dieser Gesellschaft berücksichtigte Betrag der erfassten Steuern auf den Gewinn der hybriden Gesellschaft der hybriden Gesellschaft zugerechnet.
- e) In den Abschlüssen der gruppenzugehörigen direkten Beteiligten einer Geschäftseinheit abgrenzte erfasste Steuern, die auf von dieser Geschäftseinheit im Geschäftsjahr vorgenommene Ausschüttungen anfallen, werden der ausschüttenden Geschäftseinheit zugerechnet.

- ... und Sondervorschrift für **transparente oberste Muttergesellschaften** (Art. 7.1.3 MR)

7.1.3. Eine transparente Gesellschaft, die ihren GloBE-Gewinn gemäß Artikel 7.1.1 kürzt, kürzt den Betrag ihrer erfassten Steuern im gleichen Verhältnis.

- Vereinfacht: «Covered Taxes follows GloBE Income/Loss»
- **Fazit:** Staringer Kollektivgesellschaft wird aufgrund ihrer transparenten Behandlung im Group Reporting Package mutmasslich keinen Steueraufwand ausweisen, weshalb keine Kürzung desselben erfolgen muss.

Fall 5 – Personengesellschaft als Tochtergesellschaft (US LLC, disregared)

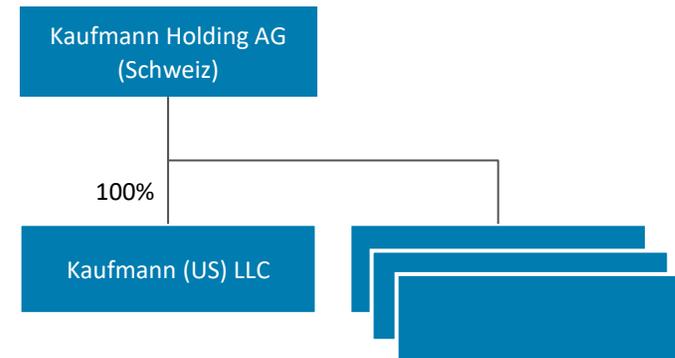
Fall 5 – Personengesellschaft als Tochtergesellschaft (US LLC, disregarded)

Sachverhalt

Die Kaufmann Gruppe (Jahresumsatz CHF 800 Mio.) besteht aus der Kaufmann Holding AG (Schweiz) und verschiedenen Tochtergesellschaften im In- und Ausland, darunter die Kaufmann (US) LLC. Die Gesellschaft ist nicht-kaufmännischer Natur. Die Anteile an der Kaufmann (US) LLC werden gestützt auf die Praxishinweise SSK vom 6. September 2011 als Beteiligung gemäss Art. 69 DBG behandelt. Auf Gewinnrepatriierungen kann der Beteiligungsabzug angewendet werden, wobei aufgrund der hohen Fremdfinanzierung der Kaufmann Holding AG eine hohe Verwässerung resultiert. In den USA wird die Kaufmann (US) LLC als «disregarded entity» behandelt, d.h. sie wird transparent behandelt und steuerpflichtig ist die Kaufmann Holding AG.



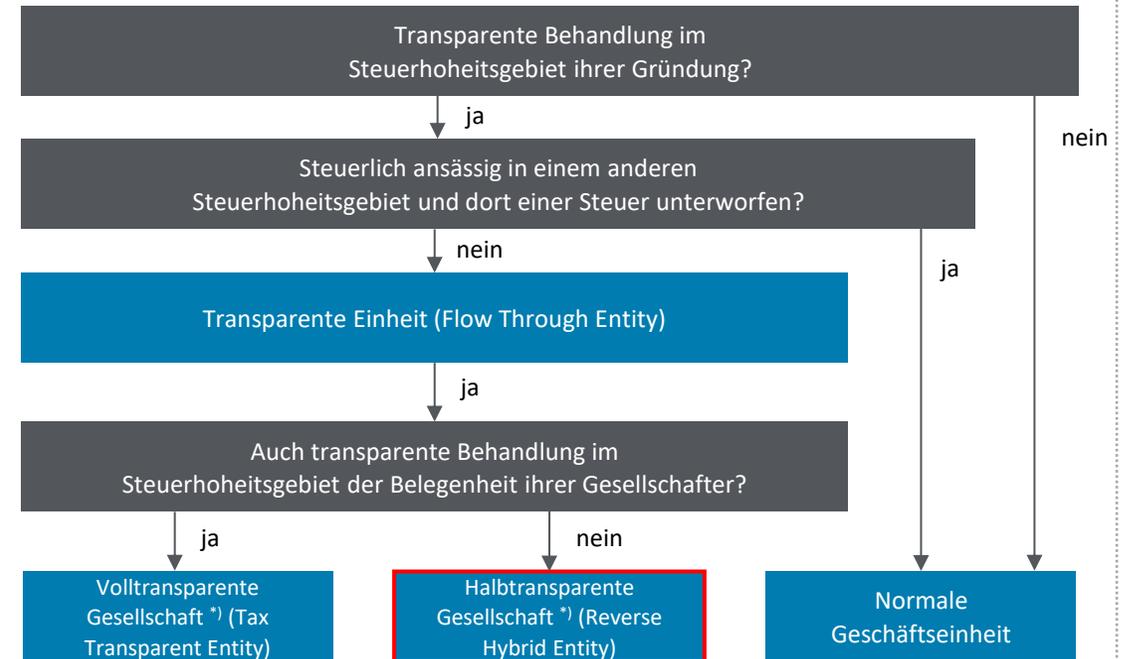
Wie ist die Kaufmann (US) LLC gemäss OECD Model Rules zu behandeln?



Fall 5 – Personengesellschaft als Tochtergesellschaft (US LLC, disregarded)

Lösungshinweise

- In den **USA** als Gründungsstaat wird die Kaufmann (US) LLC **transparent** behandelt, weshalb sie grundsätzlich für Zwecke den Ergänzungssteuern als transparente Einheit (Flow Through Entity) qualifiziert.
- In der **Schweiz** als Belegenheitsstaat wird die Kaufmann (US) LLC **nicht transparent** behandelt, weshalb sie als **halbtransparente Gesellschaft** (Reverse Hybrid Entity) qualifiziert.



*) In der deutschen Version wird der Begriff «Entity» u.E. fälschlicherweise mit «Gesellschaft» statt «Einheit» übersetzt.

Fall 5 – Personengesellschaft als Tochtergesellschaft (US LLC, disregared)

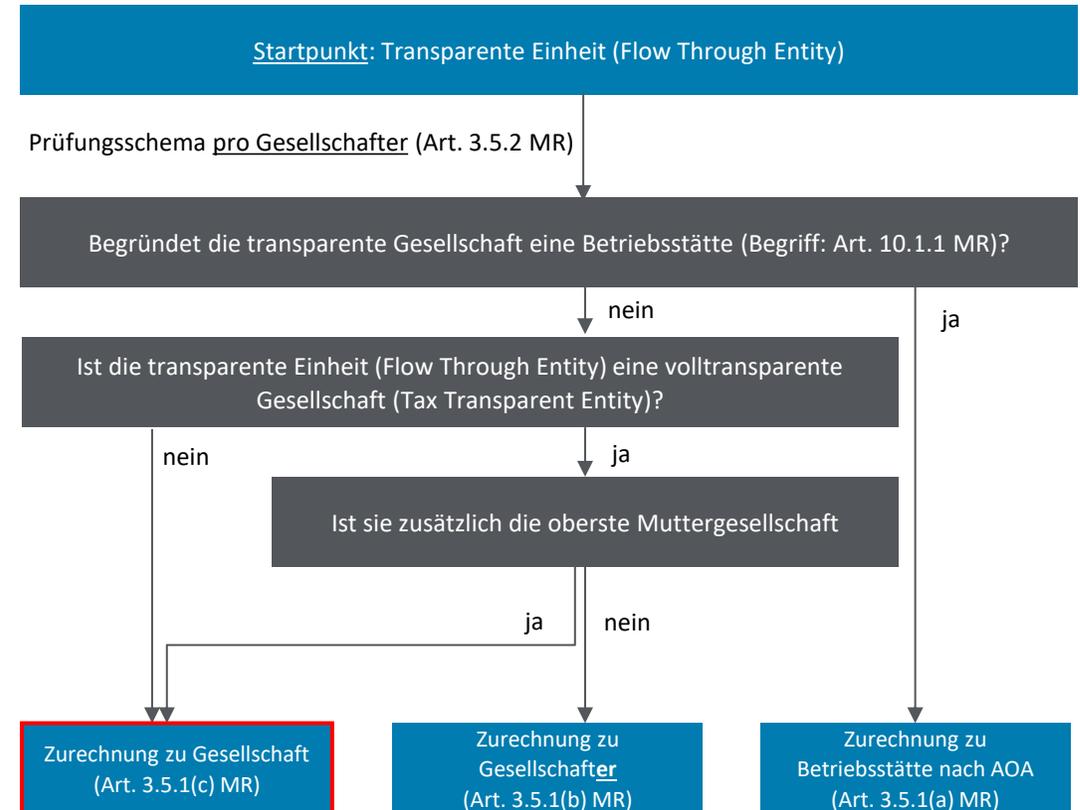
Lösungshinweise

- Die Kaufmann (US) LLC begründet weder aus einer Schweizer noch aus einer US-amerikanischen Perspektive eine Betriebsstätte.
- Aufgrund der transparenten Behandlung (USA) bzw. intransparenten Behandlung (Schweiz) qualifiziert sie als **halbtransparente Gesellschaft** (Reverse Hybrid Entity).
- **GloBE Income/Loss** sowie **Covered Taxes** werden der Kaufmann (US) LLC als Geschäftseinheit zugerechnet. Da die USA keine nationale Ergänzungssteuer eingeführt haben (QDMTT), kann – falls der GloBE-Steuersatz unter 15% liegt – das GloBE Income durch die Schweiz mittels der internationalen Ergänzungssteuer nach der IIR erfasst werden.
- Zu diskutieren: Kann die **Schweizer Gewinnsteuer** (Reststeuerbelastung aufgrund der Verwässerung des Beteiligungsabzugs) als Covered Tax bei der Kaufmann (US) LLC geltend gemacht werden?

4.3.2. Die erfassten Steuern einer Geschäftseinheit werden in folgenden Fällen einer anderen Geschäftseinheit zugerechnet:

- d) Im Fall einer Geschäftseinheit, bei der es sich um eine hybride Gesellschaft handelt, wird der im Abschluss eines gruppenzugehörigen Beteiligten dieser Gesellschaft berücksichtigte Betrag der erfassten Steuern auf den Gewinn der hybriden Gesellschaft der hybriden Gesellschaft zugerechnet.

U.E. eher nein, da die Gewinnsteuer nicht auf dem Gewinn, sondern auf der Dividendenausschüttung erhoben wird. **Im Schweizer Gewinnsteuerrecht wird zwischen der Gewinnsteuer der Gesellschaft und des Gesellschafters differenziert.**

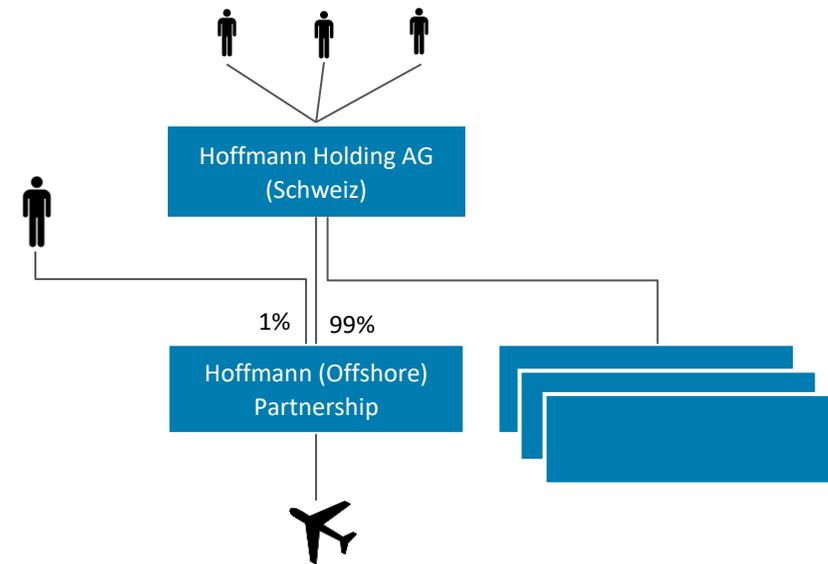


Fall 6 – Transitional CbCR Safe Harbour bei Personengesellschaft

Fall 6 – Transitional CbCR Safe Harbour bei Personengesellschaft

Sachverhalt

Die privat kontrollierte Hoffmann Gruppe (IFRS, Jahresumsatz CHF 1 Mrd.) besteht aus der Hoffmann Holding AG (Schweiz) und verschiedenen Tochtergesellschaften im In- und Ausland, darunter die vollkonsolidierte ausländische Personengesellschaft Hoffmann (Offshore) Partnership mit einer Beteiligungsquote von 99%. 1% werden von einem lokalen Anwalt gehalten. Die Hoffmann Gruppe ist Eigentümerin eines Privatjets, der vom Management und den Aktionären der Hoffmann Gruppe genutzt wird. Der IFRS-Buchwert beträgt CHF 15 Mio. Die Hoffmann (Offshore) Partnership unterliegt im Ansässigkeitsstaat mangels lokaler Gewinnsteuer keiner Besteuerung. Die Schweiz besteuert den Gewinn der Hoffmann (Offshore) Partnership mangels anerkannter ausländischer Betriebsstätte in der Schweiz.



Wie ist die Hoffmann (Offshore) Partnership beim Transitional CbCR Safe Harbour zu behandeln?

Fall 6 – Transitional CbCR Safe Harbour bei Personengesellschaft

Lösungshinweise

• Ausweis im (Qualified) Country-by-Country Report

- Das Dokument “Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two)” vom Dezember 2022 enthält **keine Vorschriften** wie transparente Gesellschaften im Qualified CbCR auszuweisen sind. Es sind die **allgemeinen Vorschriften** der OECD zum CbCR heranzuziehen.
- Die allgemeinen Vorschriften sprechen nicht von “Flow Through Entities”, sondern sehr allgemein von “**Partnership**”, wobei die Begriffe u.E. deckungsgleich sind. Es sind folgende Regeln enthalten (vgl. Angehrn/Hug, The Qualified Country-by-Country Report, in: EF 08/2024, 407 ff.).
 - Die Daten von Partnerships müssen im CbCR nur dann aufgenommen werden, wenn das Partnership auch im **konsolidierten Abschluss** der Gruppe enthalten ist (CbCR Guidance, Update 05/2024, 17).
 - Das Partnership ist mangels steuerlicher Ansässigkeit grundsätzlich als “**staatenlos**” im CbCR aufzuführen (keine Zuweisung zu einem Land), es sei denn, es begründet in einem anderen Staat eine Betriebsstätte (CbCR Guidance, Update 05/2024, 17).
- **Fazit:** Daten der Hoffmann (Offshore) Ltd. müssen im CbCR deklariert werden. Da auch bei einer Beherrschung mit nur 99% eine Vollkonsolidierung erfolgt mit Ausweis von Minderheiten, sind die Daten im Umfang von 100% (und nicht 99%) auszuweisen.

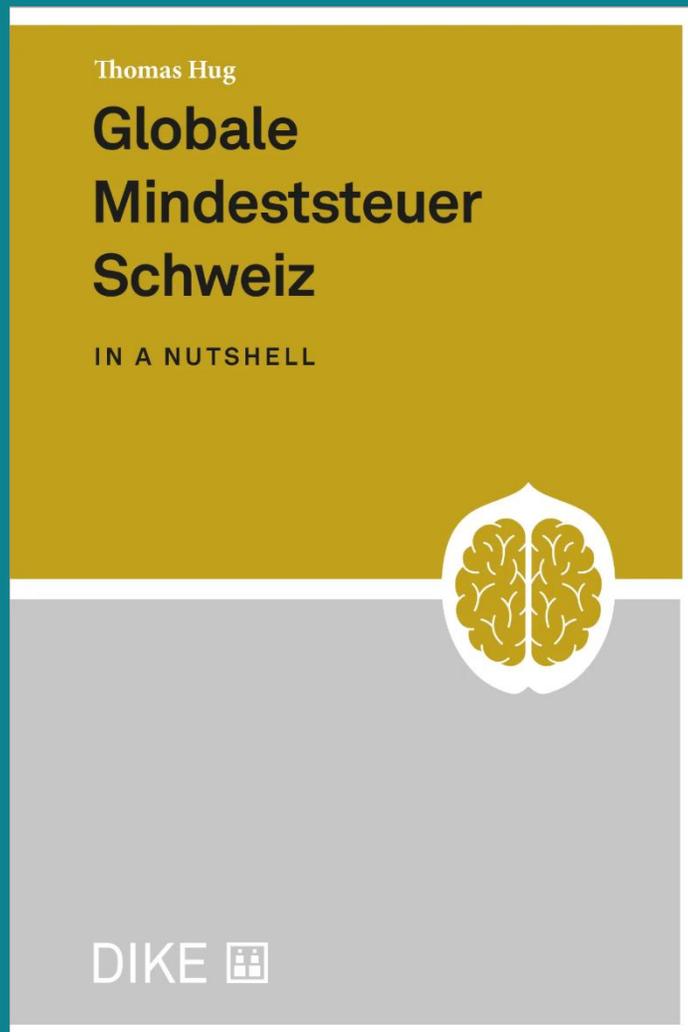
• Behandlung für Zwecke der Transitional Safe Harbours

- Staatenlose Geschäftseinheiten sind gemäss expliziter Regelung vom Transitional CbCR Safe Harbour ausgeschlossen, weshalb von der bilanziellen Substanz des Privatjets nicht profitiert werden kann.

Exclusions

10. The following Constituent Entities, MNE Groups or jurisdictions are excluded from the Transitional CbCR Safe Harbour:

(a) Stateless Constituent Entities;



Globale Mindeststeuer Schweiz – in a nutshell

Die globale Minimalsteuer, welche die Schweiz per 1. Januar 2024 schrittweise eingeführt hat, gilt als eines der ehrgeizigsten internationalen Steuerprojekte seit Einführung der Doppelbesteuerungsabkommen vor über 100 Jahren. Das Regelwerk umfasst mehrere hundert Seiten, ist äusserst komplex und knüpft in vielen Punkten an «True and Fair View»-Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US GAAP an. Für viele Steuerpraktiker ist es eine Herausforderung, sich effizient in die Materie einzuarbeiten und sich nicht in Details zu verlieren.

Dieses Nutshell gibt Studierenden, angehenden dipl. Steuerexperten, aber auch erfahrenen Steuerspezialisten in Verwaltung, Beratung und Konzernen einen kompakten und leicht zugänglichen Überblick über das Regelwerk aus schweizerischer Sicht und illustriert die Vorschriften mit rund 60 einfachen Fallbeispielen sowie zahlreichen Grafiken und Tabellen.

ISBN: 978-3-03891-728-1

Seitenzahl: 250

Preis: CHF 48.00





This publication has been written in general terms and we recommend that you obtain professional advice before acting or refraining from action on any of the contents of this publication. Deloitte AG accepts no liability for any loss occasioned to any person acting or refraining from action as a result of any material in this publication.

Deloitte AG is an affiliate of Deloitte NSE LLP, a member firm of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee (“DTTL”). DTTL and each of its member firms are legally separate and independent entities. DTTL and Deloitte NSE LLP do not provide services to clients. Please see www.deloitte.com/ch/about to learn more about our global network of member firms.

Deloitte AG is an audit firm recognised and supervised by the Federal Audit Oversight Authority (FAOA) and the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA).